

## Sitzung vom 06. Mai 2014

Beschl. Nr. **2014-96**

V4.3 Gemeindeordnung, Autonomie, Struktur und Geografie  
Teilrevision GO, Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einsetzung einer PUK

### **Ausgangslage**

An der Gemeinderatssitzung vom 4. September 2013 hat der Gemeinderat die „Motion betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission“ von Davide Loss, Gabriella Barco Greiner, Fredi Morf, Mario Senn, Thomas Fässler, Hanspeter Clesle, Ueli Gräflein sowie zwölf Mitunterzeichnenden als erheblich erklärt und den Stadtrat beauftragt die Motion innert Jahresfrist der Gemeinde zur Abstimmung zu unterbreiten.

Die Motionäre wollen eine Rechtsgrundlage für eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) schaffen, da der Bezirksrat mit Beschluss vom 16. November 2012 festgehalten hatte, dass eine Untersuchung in der Stadt durch die Rechnungsprüfungskommission (RGPK) des Gemeinderates rechtlich nicht zulässig ist. Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 7. Mai 2013 das Anliegen der Motion unterstützt und am 18. Januar 2014 dem Gemeinderat beantragt, der Vorlage zuzustimmen. Der Gemeinderat hat am 5. März 2014 zu Händen der Urnenabstimmung die Vorlage mit einer Anpassung genehmigt.

Am 11. März 2014 haben zwei Rekurrierende gegen die Weisung zur Urnenabstimmung vom 18. Mai 2014 „Teilrevision der Gemeindeordnung vom 2. März 1997, Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)“ Stimmrechtsrekurs erhoben. Die vom Gemeinderat der Stadt Adliswil mit Beschluss Nr. 2 genehmigte Weisung zur Urnenabstimmung vom 18. Mai 2014 sei als nicht zulässig zu erklären und an den Stadtrat zurückzuweisen. Der Gemeinderatsbeschluss Nr. 2 vom 5. März 2014 sei aufzuheben respektive bis zur Klärung des Rekurses aufzuschieben.

Gemäss § 12 lit. d des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2013 (GPR ZH; LS 161) ist der Stadtrat für Abstimmungen in der Gemeinde die wahlleitende Behörde. Gemäss § 64 Abs. 3 GPR ZH werden die Abstimmungserläuterungen von der Exekutive verfasst, sofern das Parlament dies nicht seiner Geschäftsleitung übertragen oder sie mit der Formulierung der Minderheitsmeinung beauftragt hat. Aufgrund der mit Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 5. März 2014 beschlossenen Änderung von Art. 27 GO wird eine Anpassung der Abstimmungserläuterungen notwendig. In diesem Zug seien auch die im Stimmrechtsrekurs vom 8. März 2014 vorgebrachten Einwendungen zu prüfen und allenfalls in der neu zu fassenden Weisung zu berücksichtigen.

Aufgrund der Neufassung der Weisung erscheint die Durchführung der Urnenabstimmung über die Vorlage "Teilrevision Gemeindeordnung, Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK)" am 18. Mai 2014 nicht mehr möglich, weshalb diese auf den 28. September 2014 zu verschieben ist.

Der Stadtrat hat mit Zirkulationsbeschluss vom 17. März 2014 die Dispositivziffer 1.2 des Stadtratsbeschlusses Nr. 2014-13 vom 28. Januar 2014 aufgehoben und die Stadtschreiberin beauftragt, die Weisung zur Urnenabstimmung anzupassen. Die neu gefasste Weisung ist in der Folge gestützt auf Art. 16 GO dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten.

### **Erwägungen**

Die vorliegende Weisung wurde komplett neu überarbeitet, weshalb auf eine synoptische Darstellung bzw. auf einen Änderungsnachweis verzichtet wurde.

Die Gemeindeordnung der Stadt Adliswil regelt die Zuständigkeit für die Ausarbeitung von Weisungen für Urnenabstimmungen nicht abschliessend. Das geltende, übergeordnete Recht sieht als Regelfall vor, dass die Exekutive die Weisungen verfasst. Das kommunale Recht lässt diesen Regelfall zu (siehe Art 16 GO). In Anträgen an den Grossen Gemeinderat im Zusammenhang mit Urnenabstimmungen soll künftig eine Dispositivziffer „der beleuchtende Bericht wird vom Stadtrat verfasst“ eingefügt werden. Es steht dem Grossen Gemeinderat offen, gegenteilig zu entscheiden und den beleuchtenden Bericht selbständig zu verfassen.

Bei der vorliegenden Weisung zur Urnenabstimmung wurde vorgängig nicht festgehalten, wer den beleuchtenden Bericht verfassen soll. Der überarbeitete Bericht wird daher dem Grossen Gemeinderat noch einmal zur Verabschiedung vorgelegt.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Präsidiales fällt der Stadtrat gestützt auf Art. 16 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil folgenden

### **Beschluss:**

- 1 Dem Gemeinderat werden folgende Anträge unterbreitet:
  - 1.1 Die Weisung zur Urnenabstimmung vom 28. September 2014 „Teilrevision der Gemeindeordnung vom 2. März 1997, Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)“ wird zu Händen der Urnenabstimmung verabschiedet.

2 Mitteilung durch Protokollauszug an:

- 2.1 Gemeinderat
- 2.2 Stadtschreiberin
- 2.3 Ressortleitende
- 2.4 Leiterin Stab VL

Stadt Adliswil  
Stadtrat

Harald Huber  
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr  
Stadtschreiberin